

Erläuterungen zur Änderung der Covid-19-Verordnung Mannschaftssport

Fassung vom 28. März 2021

1. Grundzüge der Vorlage

Mit der vorliegenden Verordnung werden die notwendigen Anpassungen der Ausführungsbestimmungen vorgelegt, um die vom Parlament am 19. März 2021 beschlossenen Änderungen des Covid-19-Gesetzes im Bereich Mannschaftssport umzusetzen. Im Zentrum steht dabei die Bestimmung von Artikel 12b Absatz 6 Buchstabe b, wonach Klubs, die die Anforderungen an die Senkung von hohen Löhnen nicht erfüllen, dennoch A-Fonds-perdu-Beiträge erhalten sollen. Diese Beiträge sollen aber im Grundsatz nicht höchstens zwei Drittel, sondern nur maximal die Hälfte der Ticketeinnahmen ausmachen, die ein Klub an nationalen Meisterschaftsspielen in der Saison 2018/2019 realisiert hat.

2. Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

Artikel 2

<u>Buchstabe c und d</u>: Nachdem das Parlament Artikel 12b Absatz 5 Covid-19-Gesetz aufgehoben hat, wird auch die Verordnungsbestimmung aufgehoben, wonach ein Gesuchsteller die Rückerstattung von Geldleistungen zu dokumentieren hat, die er aus dem Hilfspaket erhalten hat, das der Bund Swiss Olympic zur Stabilisierung des Sportsystems gewährt hat. Das gleiche gilt für die Erklärung des Gesuchstellers, künftig auf solche Gelder zu verzichten.

<u>Buchstabe e^{bis}</u>: Artikel 12*b* Absatz 6 Covid-19-Gesetz knüpft Beiträge an die Klubs an die Bedingung, dass die Gesamtlohnsumme aller Mitarbeitenden und aller Spielenden während fünf Jahren nach Erhalt der Beiträge höchstens im Umfang der Erhöhung des Landesindexes der Konsumentenpreise steigen darf. Die Klubs haben neben den anderen, bereits in Absatz 2 aufgelisteten Unterlagen daher auch Angaben zur Gesamtlohnsumme der Saison 2019/2020 zu machen. Zur Kontrolle von Angaben kann das BASPO Kopien der jeweiligen Verträge und Lohnausweise verlangen.

<u>Absatz 4</u>: Ist ein Klub nicht in der Lage oder nicht bereit, die erforderlichen Lohnsenkungen vorzunehmen, so kann er dies im Rahmen der Gesuchseinreichung erklären und auf die in Absatz 2 Buchstabe e vorgesehene Dokumentation der ausgerichteten Einkommen verzichten. Das den Klubs zur Verfügung stehende Gesuchsformular des BASPO wird entsprechend angepasst.

Nicht von der Dokumentation nach Buchstabe e ausgenommen sind Klubs, die in der Referenzsaison 2018/2019 keine Löhne ausgerichtet haben, die den Höchstbetrag nach UVG übersteigen und die damit nicht zu Lohnsenkungen verpflichtet sind. Sie haben zumindest diese Tatsache durch Lohnjournals oder eine revidierte Jahresrechnung zu belegen, wenn sie Beiträge im Maximalumfang von 2/3 der Ticketeinnahmen der Saison 2018/2019 beziehen möchten.

Artikel 3

Absatz 1bis: Absatz 1 legt fest, dass von Tickets, die Teil eines Gesamteintrittspaketes sind, der Wert

von Restaurations- und anderen besonderen Dienstleistungen abzuziehen ist. In der Praxis ergibt sich nun, dass insbesondere bei VIP-Tickets der höchsten Kategorien nach Abzug eines nachvollziehbaren Cateringanteils Beträge von bis rund 700 Franken im Eishockey und von bis 400 Franken im Fussball pro Einzeleintritt verbleiben. Bei derart hohen Beträgen darf davon ausgegangen werden, dass darin Sponsoring- oder Gönneranteile sowie Dienstleistungsfaktoren wie «Logenplätze» oder «zur Verfügung stellen einer attraktiven Netzwerk-/Business-Plattform» eingeschlossen sind. Der Ausfall von solchen Sponsoring-, Gönner- oder Dienstleistungseinahmen wird durch Artikel 12b Covid-19-Gesetz aber nicht gedeckt. Gestützt auf Quervergleiche innerhalb der Ligen kann davon ausgegangen werden, dass in Ticketpreisen, die einen Betrag von 250 Franken bei Spielen der Super-League im Fussball und der National-League im Eishockey übersteigen, solche Anteile miteingeschlossen sind. Bei Spielen der übrigen Ligen im Anwendungsbereich von Artikel 12b Covid-19-Gesetz ist dieser Wert bei der Hälfte, d.h. 125 Franken anzusetzen.

Artikel 5

Absatz 1: Artikel 12b Absatz 9 Covid-19-Gesetz legt neu fest, dass Gesuche um Beiträge für Spiele, die zwischen 29. Oktober und 31. Dezember 2020 stattgefunden haben, bis zum 30. April 2021 eingereicht werden können. Damit erhalten auch Klubs die Möglichkeit, nachträglich für diese Spiele des vergangenen Jahres Beiträge zu beantragen, obwohl sie keine Lohnsenkungen vornehmen wollen oder können. Gleichzeitig wird das Fristensystem generell vereinfacht. Neu soll neben dem vom Parlament festgelegten Termin vom 30. April 2021, nur eine weitere Frist, 31. Juli 2021, zur Gesuchseinreichung festgelegt werden. Sämtliche Klubs sollen die Gesuche für Spiele, die bis Ende März 2021 stattgefunden haben, bis Ende April 2021 zur Beitragsgewährung einreichen. Die Gesuche für die restlichen Spiele der Saison 2020/2021 sollen nach Abschluss der Saison bis Ende Juli 2021 eingereicht werden.

<u>Absatz 3:</u> Als Folge der Aufhebung von Artikel 12*b* Absatz 5 Covid-19-Gesetz durch das Parlament soll neben Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c und d auch Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a aufgehoben und damit auf diese Einschränkung der Beitragsgewährung verzichtet werden.

Artikel 6

<u>Absatz 5:</u> Mit der Ergänzung von Artikel 12b Absatz 6 Buchstabe b Covid-19-Gesetz und der gleichzeitigen Neuformulierung von Artikel 12b Absatz 6 Buchstabe c ist die Frage offengeblieben, bis zu welchem Zeitpunkt die Lohnsenkungen beizubehalten sind. Auch wenn sich Buchstabe c auf eine von den Massnahmen in Buchstabe b unabhängige Gesamtlohnsumme bezieht, kann das Gesetz nicht dahingehend ausgelegt werden, dass es einem Klub freisteht, Pro-forma-Lohnsenkungsvereinbarungen zu treffen und diese gleich wieder aufzuheben, sobald die Beiträge ausgerichtet wurden. Eine solche Auslegung wäre mit der in Buchstabe b getroffenen Unterscheidung zwischen Beiträgen, die höchstens zwei Drittel der entgangenen Ticketeinahmen und solchen, die höchstens die Hälfte der entgangenen Ticketeinnahmen decken, nicht vereinbar. Auch wenn Artikel 12b Covid-19-Gesetz somit keine ausdrückliche zeitliche Begrenzung für den Bestand der Lohnsenkungsmassnahmen enthält, ist Artikel 12b Absatz 6 Buchstabe b entsprechend dem Zweck des Gesetzes so zu konkretisieren, dass die gesenkten Durchschnittseinkommen während der Gültigkeitsdauer der gesetzlichen Grundlage, d.h. bis Ende 2021 beizubehalten sind.

Artikel 6a Gesamtlohnsumme der Saison 2019/2020

Absatz 1: Die Saison 2019/2020 konnte bedingt durch die Covid-19-Epidemie und die damit zusammenhangenden Massnahmen nicht in allen Ligen zu Ende gespielt werden. So wurde die Meisterschaft im Eishockey nach Abschluss der Qualifikationsrunde und vor Beginn der Playoff- und Playout-Runden abgebrochen. Im Fussball war der Meisterschaft während längerer Zeit unterbrochen und wurde erst später als vorgesehen beendet. Die Löhne der Spielenden in den höchsten Ligen des Fussballs und Eishockeys sind stark durch komplexe Prämien- und Bonussysteme geprägt, welche Covid-19-bedingt aber nicht wie vorgesehen ausgerichtet werden konnten. Zudem wurden während Meisterschaftsunterbrüchen die Lohnzahlungen teilweise durch Kurzarbeitsentschädigungen ersetzt. Es würde auf Grund dieser äusseren Einflüsse deshalb zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Klubs einzelner Ligen führen, wenn auf die tatsächlich Ende Saison 2019/2020 ausbezahlte Lohnsumme abgestellt würde um festzustellen, welches die künftig beizubehaltende Gesamtlohnsumme ist. Unter dem Begriff Gesamtlohnsumme soll daher die Gesamtsumme der vereinbarten Löhne, Prämien und Boni verstanden werden, zu deren Ausrichtung sich der Klub zu Beginn der Saison verpflichtet hat. Die Klubs werden so in die Lage versetzt, weiterhin adäquate, auf eine gesamte ordentliche Saison ausgerichtete Löhne, Prämien und Boni auszurichten.

Nicht Bestandteil der Gesamtlohnsumme sind Aufwendungen, die mit einer Lohnzahlung im Zusammenhang stehen, aber nicht Entgelt für geleistete Arbeit sind, wie z.B. Aufwendungen für Quellensteuern, Vergütung von Spesenaufwendungen, weitergeleitete Kinderzulagen. Entsprechende Abgrenzungen hat der Klub vorzunehmen und zu dokumentieren.

<u>Absatz 2:</u> Veränderungen ausserhalb des Spielbetriebs der ersten Mannschaft, wie das Abstossen oder Hinzufügen eines Restaurationsbetriebes oder die Auslagerung oder Einbettung einer Marketingabteilung in den Klub führen zu entsprechenden Anpassungen der Gesamtlohnsumme.

Artikel 7 Anstieg des Einkommens bei einem Aufstieg in eine höhere Liga

Artikel 12b Absatz 6 Buchstabe c Covid-19-Gesetz sieht vor, dass sämtliche Klubs, die Beiträge erhalten haben, ihre Gesamtlohnsumme während fünf Jahren höchstens im Umfang der Erhöhung des Landesindexes der Konsumentenpreise anheben dürfen. Klubs, die in eine höhere Liga aufsteigen, sollen jedoch mehr Spielraum erhalten, um auch in der höheren Liga konkurrenzfähig zu sein. Sie dürfen ihre Gesamtlohnsumme um höchstens 50 Prozent erhöhen. Dies entspricht sinngemäss der bisherigen Regelung.

Artikel 8a Festlegung der Beiträge

In Abhängigkeit davon, ob ein Klub die erforderlichen Lohnsenkungen vornimmt oder nicht, beträgt der Höchstbeitrag, den er je Spiel beanspruchen kann, entweder 66.66 Prozent oder 50 Prozent der durchschnittlichen Ticketeinnahmen der Saison 2018/2019. Davon abzuziehen sind effektiv erzielte Ticketeinnahmen in den Spielen der aktuellen Saison. Für die Festsetzung der Beiträge innerhalb des Beitragsrahmens sind die vorhandenen Kredite und das Prinzip der Gleichbehandlung aller Gesuchsteller massgeblich. Der Kreditsteuerung und Gleichbehandlung der Gesuchsteller dienen u.a. die vorgegebenen Fristen. Gesuche ausserhalb dieser Fristen werden daher erst bearbeitet, wenn feststeht, dass sämtliche Gesuchsteller gleichermassen begünstigt werden können.

Artikel 9a Rückforderung von Beiträgen

Artikel 12b Absatz 7 Covid-19-Gesetz gibt dem Bundesrat neu die Kompetenz, Bestimmungen zur

Verhinderung von Missbräuchen zu erlassen. Missbräuche sind im System von Artikel 12*b* Covid-19-Gesetz potentiell im Zusammenhang mit der Pflicht zur Lohnsenkung und der Pflicht zur Beibehaltung eines bestimmten Lohnniveaus denkbar. Gleichzeitig soll durch Massnahmen der Missbrauchsbekämpfung die unternehmerische Freiheit der Klubs nicht unnötig eingeschränkt werden. Im Rahmen von Artikel 6a Absatz 2 bleiben Strukturveränderungen im Klub auch künftig zulässig. Als missbräuchlich qualifiziert werden hingegen Massnahmen, die in der klaren Absicht erfolgt sind, die Bestimmungen des Gesetzes bzw. die Kontrolle deren Einhaltung zu umgehen.

* * *

*